

21.

Dekret an die Stände,

die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen an Beamte und Diätarier sowie laufender Teuerungsbeihilfen an Beamte, Geistliche und Lehrer im Ruhestande und an die Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. Februar 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage Bestimmungen über die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen an Beamte und Diätarier sowie laufender Teuerungsbeihilfen an Beamte, Geistliche und Lehrer im Ruhestande und an die Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 4. Februar 1918.

Friedrich August.



v. Seydewitz.

A.

Bestimmungen über die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen
an Beamte und Diätarier.

1. Die verheirateten Beamten sowie die in vollen Tagewerken (nicht nur stundenweise) beschäftigten verheirateten Diätarier, die ein jährliches Dienst Einkommen von nicht mehr als 6000 M beziehen, erhalten neben den laufenden Teuerungszulagen und den besonderen Kriegsteuerzulagen eine einmalige Teuerungszulage von 200 M.

Für jedes nach der Anlage X des Gesamtministerialbeschlusses vom 27. September 1917 Nr. 515 I zu berücksichtigende Kind tritt eine weitere einmalige Teuerungszulage von 20 M hinzu.

Ledige Beamte und Diätarier mit einem 6000 M nicht übersteigenden Dienst Einkommen erhalten eine einmalige Teuerungszulage von 150 M.

2. Den Beamten und Diätariern mit einem Dienst Einkommen von mehr als 6000 M ist die einmalige Teuerungszulage bis zur Erreichung desjenigen Gesamtbetrags zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Dienst Einkommen von 6000 M hätten.